

## Ueber die Vertilgung von Raubzeug.



nsere zu schützenden Kleinvögel haben eine Reihe von Feinden in der Vogelwelt selbst, aber auch in der Classe der Säugethiere einige Thierarten, welche ihnen nachstellen, zu letzteren gehört in erster Linie die Katze.

Hat eine Katze ihren Dienst als Mäusevertilgerin im Hause einmal aufgegeben und sich auf das Wildern verlegt, so kann sie ein ganzes Revier zur Verödung bringen und ihre Vertilgung drängt sich dem Vogelfreunde und dem Jagdliebhaber gleichzeitig und energisch auf. Auch Eichkätzchen, Marder und Wiesel werden jeder Vogelbrut gefährlich und letzteres verdankt seine Schonung nur dem Nutzen, welchen es dem Ackerbauer durch Vertilgung von Feldmäusen etc. bringt.

Aus der Vogelwelt sind es die Raubvögel mit Ausnahme der kleineren Eulenarten, des Bussards und des Thurmfalken, sowie Würger, Heher, Elstern und auch Krähen, welche unseren Kleinvögeln ganz empfindlichen Schaden zufügen. Auch der Sperling ist ein Feind aller kleinen Höhlenbrüter und selbst die anmuthige Amsel macht sich zuweilen verdächtig.

Der angestrebte Schutz unserer nützlichen Vögel musste die theilweise Vertilgung, wenn auch nicht die gänzliche Ausrottung genannter Thierarten im Augenmerk behalten und so wurden schon im Jahre 1879 Vertilgungsprämien für Sperber, Elstern, und Heher mit 40 h pro gelieferten Kopf ausgesetzt. Obgleich diese Bestimmungen des Vereines in den Tagesblättern veröffentlicht wurden, hatten sie bis zum Jahre 1882 gar keinen Erfolg. Eigenthümlich bleibt es, dass der Zweigverein Golling zuerst mit der Abschliessung von Hehern und Falken begann und der Centralverein erst 1883 in die Lage kam, Schussgelder auszubezahlen. 1880 wurden über Anregung des Herrn Lukas einige Fangkörbe für Raubvögel aufgestellt, welche keinen Effekt erzielten, deren Aufstellung dann in Vergessenheit gerieth, und schließlich ganz verschollen blieben. 1884 wurde auf Grund eines Referates von Herrn Lukas auch auf die Vertilgung der zahlreichen Krähen eine Prämie von 20 h festgesetzt, der Beschluss aber 1885 wieder aufgehoben. Diese Inconsequenz findet durch den Umstand ihre Erklärung, dass die Höhe der zu zahlenden Schussprämien eine Gefahr für das Vereinsvermögen bedeutete. Erst 1901 wurden abermals 20 h als Schussgeld für Krähen bestimmt, nachdem Herr Forstverwalter W. Peter sehr gravierende Beispiele über den Schaden der Krähen dem Ausschusse vorgelegt hatte. 1886 beantragte Herr Major Skuppa die Abschliessung der wildernden Katzen und seit 1895 wurden über Anregung des Herrn C. Adam 40 h als Schussgeld hiefür festgesetzt. Seit 1896 wird für vertilgte Wiesel ebensowenig wie früher für Bussarde, Eulen und Thurmfalken ein Schussgeld ausbezahlt, weil der Nutzen dieser Thiere für die Landwirtschaft ein ganz bedeutender ist. Der Bussard wird seitens der Jagdorgane verfolgt, obwohl der Vogelschutzverein, insbesondere Herr Endres, für den Schutz dieses nützlichen Vogels wiederholt eingetreten ist. Leider muss hier festgesetzt werden, dass unsere Vereinsinteressen speciell bezüglich des Mäuse-Bussards mit jenen der Jagdgenossenschaften in einiger Collision stehen und so lange die Jagdorgane alles wegschiessen, was einen krummen Schnabel und Fänge hat, ist der Bussard trotz des Schutzes, welcher ihm gesetzlich gewährt ist, ein Verfolgter

und seine gänzliche Ausrottung beinahe unausbleiblich. Ein Blick in die Ausweise des Ackerbauministeriums über den jährlichen Wildabschuss in Oesterreich zeigt, dass die Jäger der ganzen Monarchie (und in anderen Ländern dürfte es nicht besser sein) fast ausnahmslos allen Raubvögeln Feindschaft geschworen haben, auch den nützlichen Eulen. Im Ausweise 1900 sind unter den 30.000 abgeschossenen Raubvögeln auch die Eulen erwähnt. Dieser Umstand veranlasste unsern Vorstand Dr. Jäger, an das Ackerbauministerium im Namen des Vereines ein Bedauerungsschreiben abzusenden. Wenn es auch keinen Nutzen bringen wird, so wollte sich der Verein nicht zum Mitschuldigen an diesem Frevel machen, dadurch, dass er nach Kenntnissnahme dieser Thatsachen nicht Protest dagegen eingelegt hätte.

Die Ausgaben des Vereines für vertilgtes Raubzeug sind verhältnismäßig nicht groß. Es werden im Laufe jedes Jahres viel mehr Raubvögel, Heher, Elstern u. s. w. vertilgt, als zur Kenntnis des Vereines gelangen und viele Jäger verzichten auf jedwedes Schussgeld.

Nach den Beschlüssen des Vereines werden folgende Prämien ausbezahlt, wenn untrügliche Belege (Köpfe etc.) vorgewiesen werden.

- a) Für Tagraubvögel mit Ausnahme des Bussards und des Thurmfalken (1899) . 40 h
- b) für Krähen (1901) . . . . . 20 h
- c) für Elstern und Heher (1896) . . . . . 10 h
- d) für Katzen (1895) . . . . . 40 h

Den Katzen kann besonders in geschlossenen Ortschaften, woselbst ein Abschiessen nicht leicht durchführbar ist, mittelst der Katzenfalle zum Theile entgegengetreten werden. Dr. Jäger verwendet eine kistenartige Falle, in welcher starkriechender Baldrian oder Thymian als Lockmittel angebracht ist. Die gefangenen Katzen werden dann einer eingehenden Douche unterzogen und meiden nach ihrer Freilassung freiwillig den Schauplatz ihrer Beschämung.

Es erübrigt noch, allen Herren der Gilde St. Huberti, welche auf diesem Gebiete den Interessen des Vereines ihre Mithilfe leisteten, den besten Dank auszusprechen, aber auch die dringendste Bitte vorzulegen, besonders der Vertilgung des harmlosen Mäusebussards Einhalt zu thun.



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresbericht des Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz in Salzburg](#)

Jahr/Year: 1901

Band/Volume: [26 1901](#)

Autor(en)/Author(s): Kulstrunk Franz

Artikel/Article: [Jahres-Bericht des Vereines für Vogelschutz und Vogelkunde in Salzburg über seine 25jährige Thätigkeit \(1876-1901\), gleichzeitig Jahresbericht über das 26. Vereinsjahr 1901\). Ueber die Vertilgung von Raubzeug. 20-21](#)